

Betriebe für die örtlichen Staatsorgane bzw. einen Gemeindeverband (wenn dieser Inhaber des Gewinnungsrechts ist) durchgeführt. Der örtliche Rat muß sowohl dort, wo bereits mineralische Rohstoffe für den Eigenbedarf durch die jeweiligen Bedarfsträger gewonnen werden, als auch dort, wo Örtliche Reserven (bisher nicht genutzte Sand- und Kiesgruben, Steinbrüche u. ä.) zur Deckung des örtlichen Bedarfs erst erschlossen werden sollen, in Zusammenarbeit mit den dafür in Frage kommenden Betrieben erreichen, daß die Gesamtverantwortung von einem Betrieb übernommen wird und mineralische Rohstoffe künftig auf der Grundlage von Rechtsbeziehungen zwischen dem jeweiligen Bedarfsträger und dem betreffenden Betrieb gewonnen werden.

Für die Gewinnung des jeweiligen Rohstoffs ist der das Gewinnungsrecht innehabende Betrieb verantwortlich. Er kann auch andere geeignete Betriebe als Bedarfsträger mit der Durchführung der Gewinnung in seinem Namen beauftragen. Als Gegenleistung für die Rohstoffe sind unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen von den örtlichen Staatsorganen Preise zu bestätigen, die die dem „Trägerbetrieb“ entstehenden Kosten für die Gewinnung und Wiederurbarmachung bei Gewährleistung der Bergbausicherheit und öffentlichen Sicherheit decken.

Der Betrieb, dem die Gesamtverantwortung für derartige Lagerstätten übertragen wird, kann eine zwischen-genossenschaftliche Bauorganisation (ZBO), ein anderer Baubetrieb, eine Meliorationsgenossenschaft u. ä. sein; es kann sich aber auch um einen Betrieb oder eine Einrichtung eines Zweckverbandes oder eines Gemeindeverbandes handeln. Gibt es im Territorium solche Betriebe oder Einrichtungen nicht, dann sollte ein sozialistischer Pflanzenbaubetrieb (LPG oder VEG Pflanzenproduktion) für die Wahrnehmung dieser Aufgabe gewonnen werden. Die rechtlichen Grundlagen für das Tätigwerden der örtlichen Staatsorgane im vorgenannten Sinne sind insbesondere die §§ 39 Abs. 4 und 48 GöV für die Räte der Kreise und § 68 GöV für die Räte der Gemeinden oder Städte.

Beantragung des Gewinnungsrechts

Die staatliche Kontrolle über die ordnungsgemäße Gewinnung mineralischer Rohstoffe wird u. a. durch die Einräumung des Gewinnungsrechts in Form eines staatlichen Leitungsakts gewährleistet. Diese Regelung ermöglicht es, die Übereinstimmung der Gewinnung mit den dem Betrieb staatlich übertragenen Aufgaben, das Vorliegen der Voraussetzungen zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit während der Gewinnungsarbeiten sowie die Wahrnehmung der Rechtspflicht zur Gewährleistung der Bergbausicherheit und öffentlichen Sicherheit nach Beendigung der Gewinnungsarbeiten (einschließlich der Wiederurbarmachung der betreffenden Bodenflächen) zu kontrollieren.

Gehört die Gewinnung mineralischer Rohstoffe zu den dem Betrieb übertragenen staatlichen Planaufgaben und Planaufgaben, gilt das Gewinnungsrecht, sofern es sich um einen volkseigenen Betrieb handelt, gemäß § 5 Abs. 1 und 2 des Berggesetzes vom 12. Mai 1969 (GBl. I Nr. 5 S. 29) als mit der staatlichen Planaufgabe dem betreffenden Betrieb eingeräumt.

Genossenschaftliche Betriebe sowie genossenschaftliche und andere Einrichtungen, die Gewinnungsarbeiten im vorgenannten Sinne durchführen, müssen das Gewinnungsrecht gemäß § 5 Abs. 3 Berggesetz beim zuständigen örtlichen Staatsorgan beantragen; das ist nach § 5 der 1. DVO zum Berggesetz vom 12. Mai 1969 (GBl. II Nr. 40 S. 257) i. d. F. der 3. DVO vom 12. August 1976 (GBl. I Nr. 32 S. 403) und der 4. DVO vom 13. Juli 1977 (GBl. I Nr. 25 S. 309) der Rat des Bezirks/bzw. Rat des Kreises. Unberührt davon bleibt das Gewinnungsrecht der genossenschaftlichen Betriebe im Rahmen des Eigenbedarfs nach § 10 Abs. 1 Buchst. e LPG-Ges., Ziff. 57 Abs. 2 Buchst. d MStKE2, soweit die zu gewinnenden mineralischen Rohstoffe keine Bodenschätze sind.

Seit dem Inkrafttreten des Berggesetzes am 12. Juni 1969 kann zugunsten von Bürgern ein Recht zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe vom eigenen Grundstück nicht mehr neu begründet werden. Bestand allerdings vorher ein solches Recht, dann bleibt es gemäß § 6 Berggesetz bestehen. Es ist jedoch personen- und lagerstättegebunden und kann weder rechtsgeschäftlich übertragen werden noch geht es im Erbfall auf Erben über. Übersteigen bei gewerbsmäßiger Gewinnung die Einnahmen aus dieser Tätigkeit 3 000 M jährlich, unterliegt diese der staatlichen Gewerbe genehmigung nach §§ 15, 19 Abs. 2 der VO über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparaturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit vom 12. Juli 1972 (GBl. II Nr. 47 S. 541).

Erlangung des Nutzungsrechts an dem betreffenden Grundstück

Wird einem Betrieb die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung für die Gewinnung mineralischer Rohstoffe für Kleinverbraucher übertragen, dann muß er, sofern er noch kein Nutzungsrecht an dem dafür in Frage kommenden Grundstück hatte, dieses nach den dafür geltenden Rechtsvorschriften erwerben. Gehört das Grundstück nicht zum Volkseigentum, dann ist es, soweit eine dauernde umfassende Nutzung vorgesehen ist (§ 12 Abs. 1 der 1. DVO zum Berggesetz), durch Kaufvertrag gemäß §§ 297 ff. ZGB vom Eigentümer zu erwerben. Wird das Grundstück von einem anderen als dem Eigentümer genutzt, muß außerdem mit diesem über die vertragliche Beendigung des Nutzungsrechts verhandelt werden, da der Erwerb des Grundstücks bestehende Nutzungsrechte eines Dritten nicht berührt.

Handelt es sich um ein volkseigenes Grundstück, wird bei dauernder umfassender Nutzung das Nutzungsrecht im Wege des Rechtsträgerwechsels erlangt (vgl. § 3 der AO über die Rechtsträgerschaft an volkseigenen Grundstücken vom 7. Juli 1969 [GBl. II Nr. 68 S. 433]). Ist der bisherige Nutzer ein sozialistischer Landwirtschaftsbetrieb und wurde das Grundstück bisher landwirtschaftlich bzw. gärtnerisch genutzt, dann ergibt sich für den Gewinnungsbetrieb nach §§ 15, 16 der VO zum Schutz des land- und forstwirtschaftlichen Bodens und zur Sicherung der sozialistischen Bodennutzung — BodennutzungsVO — vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 105) die Verpflichtung zur Einordnung der Änderung der Nutzungsverhältnisse in die volkswirtschaftliche Gesamtplanung (§ 5 Abs. 3 BodennutzungsVO), zur Abstimmung mit dem nutzenden sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb gemäß § 13 BodennutzungsVO noch vor dem Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren sowie nach § 17 BodennutzungsVO die Verpflichtung zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile gegenüber dem sozialistischen Landwirtschaftsbetrieb und gemäß § 2 Abs. 1 Ziff. 3 der VO über Bodennutzungsgebühr vom 26. Februar 1981 (GBl. I Nr. 10 S. 116) die Verpflichtung, eine Bodennutzungsgebühr an den Staatshaushalt zu zahlen.

Rechtliche Verantwortung während der Gewinnungsarbeiten

Die Gewährleistung der Bergbausicherheit einschließlich des Arbeitsschutzes und der öffentlichen Sicherheit während der Gewinnungsarbeiten obliegt dem Betrieb, der die Gesamtverantwortung für diese Arbeiten trägt.

Neben den allgemein geltenden Rechtsvorschriften ist insbesondere die ABAO 122/1 — Bergbausicherheit im Bergbau über Tage — vom 5. Oktober 1973 (GBl.-Sdr. Nr. 768) zu beachten. Danach ist die Gewinnung spätestens 4 Wochen vor Aufnahme der Arbeiten bei der Bergbehörde anzuzeigen; zum gleichen Zeitpunkt ist auch die zuständige Arbeitsschutzinspektion zu informieren.

Aufgaben der operativen Gewährleistung der Bergbausicherheit und öffentlichen Sicherheit sind z. B.